

GROSSE KARNEVALSGESELLSCHAFT 1879 Bruchsal e.V.

Satzung (Stand 18. April 2012)

§1

Der Verein führt den Namen "Große Karnevalsgesellschaft 1879 Bruchsal e.V." und hat den Sitz in 76646 Bruchsal.

§ 2

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- karnevalistische Veranstaltungen
- sonstige Sitzungen und Veranstaltungen, die geeignet sind, heimatliches Brauchtum zu erhalten, zu fördern und an die nachfolgende Generation zu überliefern.

Als feststehend sind in das Jahresprogramm der Gesellschaft aufgenommen

- die Teilnahme an der "Rathauserstürmung"
- eine Sitzung für die älteren Bürger der Stadt Bruchsal,
- eine Sitzung für die Bewohner des Altenzentrums,
- eine Sitzung für einen Verband oder eine Vereinigung der Freien Wohlfahrtspflege (soweit es von diesen gewünscht wird),
- die besondere Betreuung und Förderung der Jugend auf den genannten Gebieten.

Die aufgezeigten Veranstaltungen für einen Verband oder eine Vereinigung der Freien Wohlfahrtspflege, die Sitzung im Altenzentrum, und schließlich die Sitzung für ältere Bürger der Stadt Bruchsal erfolgen für die Besucher kostenlos.

Die anderen Veranstaltungen sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Das Eintrittsgeld ist so festzusetzen, daß es zur Deckung der für die Gesellschaft entstehenden Kosten dient. Es muß so bemessen sein, daß es nicht zu erheblichen Überschüssen in der Gesellschaft führt.

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bruchsal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Der Verein gliedert sich:

1. Aktive Mitglieder.

das sind Mitglieder, die aktiv für den Verein tätig sind, wie:

- a) Elferrat
- b) Stab
- c) Jugendgruppe, Jugend-Elferrat
- d) Garden

Die Garden sind die Tansportgruppe der Vereins und werden durch eine regelmäßiges Training auf Auftritte und Tanzturniere vorbereitet.

2. Fördernde Mitglieder.

das sind Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, die Bestrebungen des Vereins ideell und finanziell unterstützen. (Passivität)

3. Ehrenmitglieder und Ehrensensatoren.

das sind Personen, die sich um die Pflege des Karnevals in Bruchsal besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von den einzelnen Abteilungen oder vom Vorstand (Präsidium) vorgeschlagen und von diesem mit 2/3 Mehrheit ernannt.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (Präsidium). Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung aufgehoben werden. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erfolgt, bestehen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Rechte der Mitglieder:

a) Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an allen Hauptversammlungen und besonders vom Vorstand (Präsidium) anberaumten und einberufenen außerordentlichen Versammlungen zu.

b) Ehrenmitglieder und Ehrensensatoren können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder:

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der in einem Betrag erhoben wird.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - infolge schriftlich erklärtem Austritt,
 - durch Ausschluß, der vom Vorstand (Präsidium) beschlossen werden kann.

Ausschließungsgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder wegen Verstoß gegen satzungsmäßig gefaßte Beschlüsse,
- durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums und der Gesellschaft schädigendes Verhalten.
- Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener einmaliger Mahnung und wenn der Beitrag für mindestens zwei Jahre nicht gezahlt worden ist.

§ 6

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

5. dem Beisitzer für Technik und Dekoration
6. dem Beisitzer für Wirtschaft und Bewirtung
7. dem Beisitzer für Jugendarbeit
8. dem Beisitzer für Tanzgarden
9. dem Beisitzer für Umzugswesen
10. dem Beisitzer für Orden und Ehrungen

Dem Vorstand gehören ferner an:

11. der Sitzungspräsident
12. der jeweils amtierende „Graf Kuno“
13. der Vorsitzende des KBF (Komitees Bruchsaler Fasnachtsumzüge) 1964 e.V.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

der Präsident und
der Vizepräsident

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Verein nur, wenn der Präsident verhindert ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 7

Die Mitgliederversammlung: (Hauptversammlung)

setzt sich zusammen aus dem Vorstand (Präsidium), den einzelnen Abteilungen und den Mitgliedern der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich im zweiten Kalendervierteljahr statt. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter (Vizepräsident) nach Beschluß des Vorstands (Präsidium) einberufen und geleitet.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muß mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen in schriftlicher Form erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn diese im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung werden vom Vorstand (Präsidium) festgelegt.

Sämtliche Beschlüsse werden bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. (Ausnahme § 9).

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand (Präsidium) sowie zwei Kassenprüfer und hierzu zwei Vertreter. Kassenprüfer und Vertreter dürfen nicht dem Vorstand (Präsidium) angehören.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Präsidenten
- b) den Bericht des Schatzmeisters
- c) den Bericht des Schriftführers
- d) die Entlastung des Schatzmeisters
- e) die Entlastung des Vorstands (Präsidium)
- f) Satzungsänderungen
- g) Festsetzung des Jahresbeitrags
- h) Anträge

Vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder festzustellen und von der Versammlung bestätigen zu lassen.

§ 9

Der Verein kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 03. November 1980 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht - Registergericht - Bruchsal unter Nr. VR 059